

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Lars Bocian (CDU)**

vom 11. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. April 2024)

zum Thema:

**Beflagung von Schulen**

und **Antwort** vom 22. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. April 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Lars Bocian (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18 824

vom 11. April 2024

über Beflaggung von Schulen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Die Beflaggungsverordnung gilt für alle öffentlichen Gebäude, damit auch für Schulgebäude?

Zu 1.:

Die Beflaggungsverordnung vom 24. Februar 2003 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2020 (GVBl. S. 326), regelt die Beflaggung aller Gebäude und Gebäudeteile, die von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes Berlin und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts genutzt werden. Sie ist also auch für die staatlichen Schulen verbindlich, sofern die für ein ordnungsgemäßes Beflaggen erforderlichen Flaggenmasten vorhanden sind.

2. Wer entscheidet, welche Beflaggung vor öffentlichen Gebäuden vorgenommen wird?

Zu 2.:

Die verpflichtende Beflaggung ergibt sich unmittelbar aus dem Beflaggungskalender gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Beflaggungsverordnung. Darüber sehen die maßgeblichen Vorschriften der Beflaggungsverordnung im Wesentlichen vor,

- dass die für Inneres zuständige Senatsverwaltung hoheitliche Beflaggung (Europa, Bund, Berlin), auch in Form der Trauerbeflaggung, anordnen bzw. eine Zustimmung zu einer ausnahmsweise nicht-hoheitlichen Beflaggung oder mit anderen hoheitlichen Flaggen erteilen kann,
- die Dienstsitze der Mitglieder des Senats, der Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister sowie der obersten Landesbehörden in deren Ermessen grundsätzlich ganzjährig hoheitlich beflaggt werden dürfen und
- die Bezirksamter bei bezirkbezogenen Anlässen bezirkliche Beflaggung anordnen können.

3. Gibt es weitere Verordnungen oder Handlungsanweisungen zur Beflaggung von Schulen?

Wenn ja, welche?

Zu 3.:

Nein.

4. Wie sieht die Senatsverwaltung die Beflaggung mit den drei vorgeschriebenen Flaggen (Europa-/ National-/ Landesflagge) im Sinne des demokratischen Verständnisses und der Verbundenheit zu Europa?

Zu 4.:

Der Senat schätzt die Verbundenheit zum Bund und zu Europa hoch ein, was unter anderem dadurch zum Ausdruck kommt, dass die hoheitliche Beflaggung gemäß § 4 Abs. 1 der Beflaggungsverordnung für den Regelfall eine Beflaggung mit den drei genannten Flaggen vorsieht.

5. Sind die erforderlichen Flaggen in der Regel in den Schulen vorhanden?

Zu 5.:

Die Bevorratung mit erforderlichen Flaggen liegt in der Eigenverantwortung der Schulen.

Berlin, den 22. April 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport